



► **Nr. VO/2019/07224**
öffentlich

Lübeck, 20.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Thorsten Upts (E-Mail: thorsten.upts@luebeck.de Telefon: 122-1506)

Teilnahme der Hansestadt Lübeck am Konsolidierungsfonds des Landes Schleswig-Holstein

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt

1. bis spätestens zum 30. Juni 2019 einen Antrag auf Gewährung von Konsolidierungshilfen gem. § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes zu stellen;
2. auf Grundlage des in der Anlage 3 dargestellten Konsolidierungskonzeptes ist mit dem Innenminister ein öffentlich-rechtlicher Vertrag unter Einbeziehung des durch die Bürgerschaft gefassten Beschlusses VO/2018/06466 zum Haushalt 2019 mit einer Laufzeit bis 2024 abzustimmen und abzuschließen;
3. die Zustimmung der Bürgerschaft zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung einzuholen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.140 – Rechnungsprüfungsamt	zustimmend
1.201 – Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 - Recht	keine rechtlichen Bedenken

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Begründung:

Keine unmittelbaren Auswirkungen

Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der Landtag hat das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt S.-H 19/2018, beschlossen (Anlage 1). Danach können auf Grundlage des § 11 des Finanzausgleichsgesetzes kreisfreie Städte, welche ihren Haushalt nicht ausgleichen oder aufgelaufene Jahresfehlbeträge ausweisen, in den Jahren 2019 bis 2023 Konsolidierungshilfen unter der Voraussetzung erhalten, dass sie selbst weitere eigene nachhaltige Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vornehmen.

Gem. §11 (3) FAG können Konsolidierungshilfen gewährt werden, wenn bis zum 30. Juni 2019

- a. die Konsolidierungshilfen beantragt werden;
- b. ein Konsolidierungskonzept gem. §11 (2) FAG erstellt wird (Anlage 3);
- c. mit dem für Inneres zuständigen Ministerium das Konsolidierungskonzept einvernehmlich abgestimmt und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich festgelegt worden ist sowie
- d. die Zustimmung der Bürgerschaft binnen zwei Monaten nach Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorliegt.

In dem Konsolidierungskonzept sind sowohl die Erreichung des Eigenanteils bis 2018 als auch die Erreichung eines darüber hinausgehenden Eigenanteils darzustellen. Die Höhe des darüber hinausgehenden Eigenanteils beträgt 10 Euro je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018, d.h. für die Hansestadt Lübeck ein Volumen von 2.162.000 €.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist für den Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2024 zu schließen. Dieser wird erst wirksam, wenn die Bürgerschaft zugestimmt hat. Ein entsprechender Beschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsunterzeichnung zu fassen.

Die Abrechnung der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der redaktionell überarbeiteten bisherigen Richtlinien (Anlage 2).

Die in den Jahren 2012 bis 2018 umgesetzten und finanziell wirksam gewordenen Konsolidierungsmaßnahmen werden bei dem zu erreichenden zusätzlichen Eigenanteil mit ihrer strukturellen Wirkung berücksichtigt, sofern der bislang für das Jahr 2018 vereinbarte Eigenanteil überschritten wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der zu erbringende Eigenanteil von rd. 24,7 Mio. € überschritten, sodass voraussichtlich auch der zusätzliche Eigenanteil des Folgezeitraumes 2019 – 2023 zu einem großen Anteil abgedeckt werden wird.

Die Beteiligung der Hansestadt Lübeck ist geboten, da die Neufassung des FAG nunmehr in § 12 Fehlbetragszuweisungen ausschließlich für kreisangehörige Gemeinden und Kreise vorsieht. Im Ergebnis bedeutet die Rechtsänderung, dass die Hansestadt Lübeck im Falle einer Nicht-Teilnahme an der Fortführung des Konsolidierungsfonds zukünftig weder Konsolidierungshilfen noch Fehlbetragszuweisungen erhält.

Ferner ist eine Teilnahme am (neuen) Konsolidierungsfonds auch aufgrund der weiterhin angespannten Finanzsituation der Hansestadt Lübeck sinnvoll, obwohl sich die Summe der aufgelaufenen Defizite gegenüber vorherigen Prognosen deutlich reduziert hat und in den letzten Jahren teils deutliche Überschüsse erzielt wurden. Zur Sicherung einer langfristigen finanziellen Leistungsfähigkeit, die Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung für die Hansestadt Lübeck notwendig.

Eine Fortsetzung der Konsolidierung ist auch im Hinblick auf das aktuell verbliebene Kassenkreditvolumen von 115 Mio. € zzgl. 175 Mio. € sog. mittelfristiger „umgewandelter Kassenkredite“ notwendig. Die Gesamtverbindlichkeiten der Hansestadt Lübeck belaufen sich auf 1,4 Mrd. €.

Die positive Entwicklung der letzten Jahre ist in nicht unerheblichem Maße von Einmaleffekten sowie außerordentlich günstigen Rahmenbedingungen beeinflusst. Für die Zukunft muss mit strukturell bedingten Jahresfehlbedarfen gerechnet werden. Dieser Entwicklung ist weiterhin mit strukturellen Konsolidierungsmaßnahmen entgegen zu steuern.

Ferner beruht der bisher erzielte Konsolidierungserfolg zu einem großen Teil auf Einnahmehöhen, die sich in Zukunft nicht in gleichem Umfang wiederholen steigern lassen. Die Hansestadt Lübeck wird in Zukunft noch intensiver die Aufgabenkritik und Prozessoptimierung zur Aufwandsreduzierung in den Vordergrund stellen müssen.

Schlussendlich bestehen für den Haushalt weiterhin hohe sowohl kurz- als auch mittel- und langfristige Risiken:

- der Zustand der kommunalen Gebäude und Infrastrukturanlagen;
- zu intensivierte Unterhaltungstätigkeit des vorhandenen Anlagevermögens;
- erhöhte Investitionstätigkeit für Ersatzbeschaffungen abgängiger Vermögensgegenstände, deren Wiederherstellung unwirtschaftlich wäre;
- rückläufig zu erwartende konjunkturbedingte Steuereinnahmen;
- Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Anlage 2: Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 11 FAG)

Anlage 3: Konsolidierungskonzept 2019 – 2023

Bürgermeister Jan Lindenau

1775/2018

Haushaltsbegleitgesetz 2019 Vom 12. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 4 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Artikel 5 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland und zur Änderung anderer Vorschriften

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Artikel 8 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes

Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes¹⁾

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und an die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen“

b) Es wird die Überschrift zu § 18a eingefügt:

„§ 18a Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Jahren 2019 bis 2023 wird die Finanzausgleichsmasse für die Konsolidierungshilfen nach § 11 jährlich um 15 Millionen Euro erhöht.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ferner wird die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2019 und 2020 zusätzlich um jeweils 836.800 Euro

und ab dem Jahr 2021 um jährlich 324.000 Euro für die Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 16 sowie ab dem Jahr 2017 um 10 Millionen Euro, im Jahr 2018 um zusätzlich 15 Millionen Euro und in den Jahren 2019 und 2020 um zusätzlich 20 Millionen Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 erhöht.“

b) Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das dem Land zustehende Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Absatz 3 und Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes) unter Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach §§ 22 Absatz 11, 25 Absatz 1 und 26 Absatz 1, der vom Bund zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereitgestellten Mittel sowie der vom Bund zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bereitgestellten Mittel,“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Unterschied zwischen den Ansätzen im ursprünglichen Landeshaushaltsplan und den Ist-Einnahmen wird spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Ist-Einnahmen folgt. Eine abweichende Verwendung kann mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise vereinbart werden. Bei einem Doppelhaushalt erfolgt die Berücksichtigung des Unterschiedes spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des übernächsten Haushaltsjahres.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „eine Finanzzuweisung an die Gemeinde Helgoland“ durch die Worte „Finanzzuweisungen an die Gemeinde Helgoland und Gemeinden, deren Gemeindegebiete ausschließlich auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen liegen,“ ersetzt.

¹⁾ Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-3

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus der Finanzausgleichsmasse werden jährlich bereitgestellt für

1. die Konsolidierungshilfen nach § 11 45,0 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2023,
2. die Fehlbe-tragszuwei-sungen nach § 12 45,0 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2023 sowie 50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2024,
3. die Sonderbe-darfszuwei-sungen nach § 13 5,0 Millionen Euro,
4. die Zuweisun-gen für Theater und Orchester nach § 14 40,129 Millionen Euro im Jahr 2019, 40,731 Millionen Euro im Jahr 2020, 41,342 Millionen Euro im Jahr 2021 sowie 41,962 Millionen Euro im Jahr 2022,
5. a) die Zuwei-sungen für Straßenbau nach § 15 Absatz 1 bis 3 24,0 Millionen Euro,
- b) die Zuwei-sungen für Infrastruk-turlasten nach § 15 Absatz 4 11,5 Millionen Euro,
6. die Zuweisun-gen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenbe-ratungsstellen nach § 16 6,3786 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020, 5,677 Millionen Euro ab dem Jahr 2021,
7. die Zuweisun-gen zur Förderung des Büchereiwe-sens nach § 17 7,878 Millionen Euro im Jahr 2019, 7,996 Millionen Euro im Jahr 2020, 8,116 Millionen Euro im Jahr 2021 sowie 8,238 Millionen Euro im Jahr 2022,

8. die Zuweisun-gen zur Förde-rung von Kindertagesein-richtungen und Tagespflegestel-len nach § 18 100 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020 sowie 80 Millionen Euro ab dem Jahr 2021,
9. die Zuweisun-gen für die Verwaltungs-akademie Bordesholm nach § 18a 0,900 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020 (Vorwegabzüge).“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden für Vorwegabzüge bereitge-stellte Mittel nicht benötigt, sind sie im Folgejahr den Mitteln nach Absatz 1 zuzuführen, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt oder mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise vereinbart wird.“

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden für Vorwegabzüge bereitgestellte Mittel nicht benötigt, sind sie im Folgejahr den Mitteln nach Absatz 1 zuzuführen, so-fern im Einzelfall nichts Abweichendes be-stimmt oder mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise vereinbart wird.“

4. In § 6 Absatz 2 werden die Worte „die Finanz-zuweisung an die Gemeinde Helgoland“ durch die Worte „Finanzzuweisungen an die Gemeinde Helgoland und Gemeinden, deren Gemeindege-biete ausschließlich auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen liegen,“ ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Zuweisungen an die Gemeinde
Helgoland und an die Gemeinden auf
den nordfriesischen Marschinseln
und Halligen

Die Gemeinde Helgoland und Gemeinden, deren Gemeindegebiete ausschließlich auf den nord-friesischen Marschinseln und Halligen liegen, können allgemeine Finanzzuweisungen erhalten, deren Höhe jährlich vom für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt wird. Die Zuweisungen werden unmittelbar an die Gemeinden gezahlt. Vor der Entscheidung soll der Beirat für den kom-munalen Finanzausgleich gehört werden.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Konsolidierungshilfen

(1) Kreisfreie Städte, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können oder aufgelaufene Jahres-

fehlbeträge ausweisen, können in den Jahren 2019 bis 2023 aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bereitgestellten Mitteln Konsolidierungshilfen erhalten. Mit der Gewährung der Konsolidierungshilfen sollen die bisher aufgelaufenen sowie die künftig noch entstehenden Jahresfehlbeträge bis zum Jahr 2023 zurückgeführt werden.

(2) Als Voraussetzung für die Gewährung von Konsolidierungshilfen ist der nach dem bisherigen Vertrag über die Konsolidierungshilfen (2012 bis 2018) vereinbarte Eigenanteil weiterhin zu erbringen. In einem Konsolidierungskonzept sind sowohl die Erreichung des Eigenanteils bis 2018 als auch die Erreichung eines darüber hinausgehenden Eigenanteils darzustellen. Darin enthaltene neue Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sind mit ihren finanziellen Auswirkungen darzustellen. Die Höhe des darüber hinausgehenden Eigenanteils beträgt 10 Euro je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018.

(3) Konsolidierungshilfen können gewährt werden, wenn diese bis zum 30. Juni 2019 beantragt werden und

1. ein Konsolidierungskonzept nach Absatz 2 erstellt wird,
2. auf der Grundlage dieses Konsolidierungskonzepts die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zwischen der kreisfreien Stadt und dem für Inneres zuständigen Ministerium nach Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise einvernehmlich abgestimmt und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich festgelegt worden sind und
3. die Stadtvertretung dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Nummer 2 innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat. Vor Beschlussfassung durch die Stadtvertretung sind die öffentlich-rechtlichen Verträge nach Satz 1 Nummer 2 dem Innen- und Rechtsausschuss sowie dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis vorzulegen.

(4) Die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 jährlich bereitgestellten Mittel werden unter den kreisfreien Städten im Verhältnis ihrer aufgelaufenen Jahresfehlbeträge des Vorjahres aufgeteilt. Die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge setzen sich aus dem aufgelaufenen Fehlbetrag vor Umstellung auf die doppelte Buchführung und den seit der Umstellung auf die doppelte Buchführung ausgewiesenen Jahres-

fehlbeträgen zusammen. Haben sich seit der Umstellung auf die doppelte Buchführung Überschüsse ergeben, vermindern diese bereits in Vorjahren aufgelaufene Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge. Werden die Mittel nach Satz 1 nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der Fehlbetragszuweisungen nach § 12 zu verwenden.

(5) Über die Bewilligung der Konsolidierungshilfen im Einzelnen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium. Sofern einzelne Konsolidierungsmaßnahmen, die in den nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 beschlossenen Konsolidierungskonzepten enthalten sind, nicht umgesetzt wurden, entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium nach Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise über die Gewährung der Zuweisung.

(6) Soweit die Höhe der Konsolidierungshilfe im Einzelfall noch nicht endgültig feststeht, können Abschlagszahlungen gewährt werden. Gewährte Abschlagszahlungen sind zurückzahlen, soweit sie die endgültig feststehende Konsolidierungshilfe überschreiten oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Absatz 3 nicht geschlossen wird. Die Rückzahlungen können mit den Ansprüchen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 verrechnet werden.

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages regelmäßig über die Finanzentwicklung der kreisfreien Städte, mit denen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Absatz 3 geschlossen wurde.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kreisangehörige Gemeinden und Kreise können zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre Fehlbetragszuweisungen erhalten.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Davon abweichend werden bei den Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, jeweils zwei Drittel der bis zum Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie der ab 2019 entstehenden neuen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen können Fehlbetragszuweisungen aus den

Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 11 FAG)

Gl.Nr. 631.3

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 4. Januar 2019 – IV 3010 –

Für die Gewährung von Konsolidierungshilfen auf der Grundlage des § 11 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – vom 10. Dezember 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2019 vom 12. Dezember 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 896), ist Folgendes zu berücksichtigen:

1 Allgemeine Ausführungen

Im Vergleich zu anderen Gemeinden und Kreisen weisen die kreisfreien Städte größtenteils betragsmäßig besonders hohe aufgelaufene Defizite aus und einem Teil dieser Städte gelingt es darüber hinaus nicht, in der mittelfristigen Ergebnisplanung durchgängig positive Jahresergebnisse darzustellen. Sie bedürfen aus diesem Grund besonderer Hilfen. Kreisfreie Städte, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können oder aufgelaufene Jahresfehlbeträge ausweisen, können auf der Grundlage des § 11 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Zeitraum von 2019 bis 2023 Konsolidierungshilfen unter der Voraussetzung erhalten, dass sie selbst weitere eigene nachhaltige Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vornehmen. Die zuweisungsberechtigten kreisfreien Städte sollen bei ihrer Zielsetzung unterstützt werden, aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt auszuweisen und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückzuführen. Nur so können die kommunalpolitischen Handlungsspielräume wieder zurückgewonnen und für die Zukunft gesichert werden.

Die Konsolidierungshilfen, die das bestehende System der Schlüsselzuweisungen und Fehlbeitragszuweisungen ergänzen, sind in dem Umfang, in dem sie nicht aus zusätzlichen Landesmitteln finanziert werden, eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität. Daher wird von den betroffenen kreisfreien Städten ein eigener angemessener Konsolidierungsbeitrag erwartet; dieser ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem für Inneres zuständigen Ministerium zu vereinbaren.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist für den Zeitraum bis einschließlich 2024 zu schließen. In dem Vertrag sind die Konsolidierungsmaßnahmen zu konkretisieren.

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Voraussetzung für die Gewährung von Konsolidierungshilfen.

Das Land gewährt die Konsolidierungshilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Das für Inneres zustän-

dige Ministerium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

2 Empfänger von Konsolidierungshilfen

Nach § 11 Abs. 1 FAG können ausschließlich die kreisfreien Städte Konsolidierungshilfen erhalten, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können oder aufgelaufene Jahresfehlbeträge ausweisen.

3 Sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung

3.1 Allgemeines

Nach § 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Gemäß Absatz 3 hat der Haushaltsausgleich Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Die zuweisungsberechtigten kreisfreien Städte sind deshalb verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten ihre dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückzuführen.

Dabei haben sie insbesondere die von der Kommunalaufsichtsbehörde sowie vom Landesrechnungshof im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen zu berücksichtigen.

3.2 Begrenzung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben

Hinsichtlich der notwendigen Begrenzung der Aufwendungen und Auszahlungen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Verordnung beruhende, Aufwendungen und Auszahlungen ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Durch die Übernahme neuer oder die Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben darf das Ziel, zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückzuführen, nicht gefährdet werden. Entsprechende finanzielle Mehrbelastungen sind daher durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen in gleicher Höhe an anderer Stelle zu kompensieren. Dies ist im Rahmen der Berichte über den Fortgang der Finanzentwicklung nach Ziffer 6 dieser Richtlinie gesondert darzustellen.

Soweit das Land den kreisfreien Städten neue Aufgaben überträgt, gilt der Konnexitätsgrundsatz des Artikels 57 Absatz 2 der Landesverfassung. Soweit die kreisfreien Städte außerhalb des Geltungsbereichs des Konnexitätsgrundsatzes

durch nicht von ihnen zu vertretende Umstände finanziell belastet werden, stellt dies ebenso wenig die Gewährung von Konsolidierungshilfen in Frage wie beispielsweise ein Konjunkturerinbruch. Das ist dadurch sichergestellt, dass das Konsolidierungskonzept als Grundlage für den zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ausschließlich Maßnahme bezogen angelegt ist.

Personal- und Sachkosten müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten ist auf das unabweisbare Maß zu beschränken. Grundsätzlich dürfen nur die notwendigen Sachaufwendungen und -auszahlungen geleistet werden.

Die vom für Inneres zuständigen Ministerium regelmäßig durch Runderlass veröffentlichten Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben sind zu berücksichtigen.

3.3 Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

Bestandteil einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist, die Ertrags- und Einzahlungsquellen in einem zumutbaren Umfang auszuschöpfen. Dazu zählt insbesondere, dass

- die Entgelte für Einrichtungen so festzusetzen sind, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, angemessene Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken,
- die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) außer Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschöpft werden und
- die übrigen Erträge und Einzahlungen, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festgesetzt und eingezogen werden.

Die vom für Inneres zuständigen Ministerium regelmäßig durch Runderlass veröffentlichten Hinweise zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen sind zu berücksichtigen.

Die Steuersätze müssen mindestens betragen:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Kreisfreie Städte			
- über 200.000 Ew.	400 %	500 %	430 %
- unter 200.000 Ew.	390 %	480 %	410 %

	Zweitwohnungssteuer ¹⁾	Vergnügungssteuer ²⁾	Hundesteuer ³⁾
--	-----------------------------------	---------------------------------	---------------------------

Kreisfreie Städte			
- über 200.000 Ew.	12 %	12 %	120 Euro
- unter 200.000 Ew.			

¹⁾ Der zu Grunde zu legende Mietwert ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mindestens alle drei Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird).

²⁾ Maßstab: Bruttokasse

³⁾ Für den ersten Hund.

Eine Absenkung der Steuersätze kann im Einzelfall nur nach einem vollständig erfolgten Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge vorgenommen werden, sofern sich auch mittelfristig kein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet.

3.4 Sondervermögen, wirtschaftliche Unternehmen

Von der rechtlichen Möglichkeit, bestimmte kommunale Aufgaben in besondere Organisationseinheiten zu überführen, haben in der Vergangenheit verschiedene kreisfreie Städte Gebrauch gemacht und Ausgliederungen aus dem Kernhaushalt vorgenommen. Die Wahl einer abweichenden Rechts- und Organisationsform darf jedoch nicht dazu führen, dass an das Erfordernis der Haushaltskonsolidierung unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Die Finanzpolitik muss vielmehr die Gesamtstruktur einer Kommune betrachten, so dass auch Sondervermögen und wirtschaftliche Unternehmen ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten müssen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Wiedereingliederung ausgegliederter Organisationseinheiten zu prüfen.

4 Konsolidierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Jahresfehlbeträge und zum Abbau aufgelaufener Jahresfehlbeträge

4.1 Definition eines angemessenen Eigenanteils

Als begleitende Transferleistung auf dem Weg zu dauerhaft ausgeglichenen Haushalten ohne aufgelaufene Jahresfehlbeträge wird die Konsolidierungshilfe nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die kreisfreie Stadt einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung erbringt. Hierfür unterbreitet die kreisfreie Stadt entsprechende Vorschläge über Konsolidierungsmaßnahmen.

Die vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen, die möglichst zügig greifen sollen, werden Gegenstand eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der kreisfreien Stadt und dem für Inneres zuständigen Ministerium. Näheres zu den Kon-

solidierungskonzepten und den öffentlich-rechtlichen Verträgen ergibt sich aus Ziffer 5 dieser Richtlinie.

4.2 Höhe des Eigenanteils

Im Hinblick auf § 75 Abs. 3 GO soll ein Eigenanteil grundsätzlich so bemessen sein, dass zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht wird und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückgeführt werden. Dafür müssen die Konsolidierungsvorschläge geeignet sein, den Haushalt der kreisfreien Stadt dauerhaft und strukturell (jährlich wiederkehrend) zu entlasten.

Der bislang für das Jahr 2018 vereinbarte Eigenanteil, welcher sich auf Grundlage der für den Konsolidierungszeitraum 2012 bis 2018 anzuwendenden Normen berechnet, ist weiterhin zu erbringen.

Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Euro je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018 nachzuweisen, der in den Jahren 2019 bis einschließlich 2021 finanziell wirksam wird. Der zusätzliche Eigenanteil ist auf volle 1.000 Euro zu runden und ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

kreisfreie Stadt	Einwohnerzahl 31. März 2018	zusätzlicher Eigenanteil
Flensburg	88.498	885.000 Euro
Landeshauptstadt Kiel	247.622	2.476.000 Euro
Hansestadt Lübeck	216.209	2.162.000 Euro
Neumünster	79.422	794.000 Euro

Kann der zusätzliche Eigenanteil nicht erreicht werden, ist dies von der kreisfreien Stadt besonders zu begründen. Bei einem Haushaltsausgleich und einem Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge innerhalb des Zeitraums des Konsolidierungskonzeptes kann diese besondere Begründung entfallen.

Konsolidierungsmaßnahmen werden berücksichtigt, soweit diese im Zeitraum des Konsolidierungskonzeptes finanziell wirksam werden.

In den Jahren 2012 bis 2018 umgesetzte und finanziell wirksam gewordene Konsolidierungsmaßnahmen werden bei dem zu erreichenden zusätzlichen Eigenanteil mit ihrer strukturellen Wirkung berücksichtigt, sofern der bislang für das Jahr 2018 vereinbarte Eigenanteil überschritten wird.

4.3 Maßnahmen zur Erreichung des Eigenanteils

Die kreisfreie Stadt entscheidet im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, welche Konsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Dabei

können auch Synergiegewinne durch Kooperationen berücksichtigt werden, soweit diese konkret beziffert werden; auf die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden geschlossene Vereinbarung über die Erwirtschaftung maximaler Effizienzrenditen wird hingewiesen.

Prioritär sollen zunächst Maßnahmen vorgeschlagen werden, die zu einer Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen führen. Dabei erfüllt ein bloßer Austausch von Personalaufwand durch Sachaufwand beispielsweise in Form von Fremdvergaben diese Anforderung nicht. Wenn der aufzubringende Eigenanteil nicht durch eine Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen erreicht werden kann, ist eine Erhöhung der Erträge und Einzahlungen vorzunehmen. Die Höhe des anzuerkennenden Anteils ist bei der Gewerbesteuer wegen ihrer Schwankungsanfälligkeit auf der Grundlage der Messbeträge der vergangenen fünf Jahre zu berechnen.

Bei der Veräußerung von Vermögen (z.B. Grundstücke) ist § 90 GO zu berücksichtigen. Bei den daraus erzielten Erlösen handelt es sich nicht um strukturelle Verbesserungen. Eine daraus resultierende Reduzierung des Kredit- oder Kassenkreditbedarfs führt jedoch zu einer Verringerung des laufenden Zinsaufwands. Von dem Veräußerungserlös werden daher – sofern keine Ersatzbeschaffung erfolgt – vier Prozent als zu berücksichtigender Anteil der Konsolidierungsmaßnahme angerechnet. Ebenfalls berücksichtigt werden Einsparungen im laufenden Betrieb, die sich aufgrund einer Schließung oder Veräußerung einer Einrichtung ergeben. Derartige kommunalpolitische Entscheidungen stellen in der Regel eine dauerhafte und nachhaltige Entlastung des Haushalts dar.

Zu den Folgen nicht umgesetzter Konsolidierungsmaßnahmen wird auf Ziffer 7.2 dieser Richtlinie verwiesen.

4.4 Nachweis des erbrachten Eigenanteils, Quantifizierbarkeit

Die kreisfreie Stadt ist verpflichtet, im Rahmen der Konsolidierungskonzepte gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie die Höhe des erwarteten Eigenanteils durch eine schlüssige und nachprüfbare Berechnung zu belegen. Nach erfolgter Durchführung der Konsolidierungsmaßnahme ist die kreisfreie Stadt im Rahmen des Berichts über den Fortgang der Finanzentwicklung nach Ziffer 6 dieser Richtlinie verpflichtet, den tatsächlich erreichten Eigenanteil nachzuweisen.

5 Verfahren zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages

5.1 Konsolidierungskonzept 2019 bis 2023

Bis zum 30. Juni 2019 ist dem für Inneres zuständigen Ministerium ein von der Stadtvertretung beschlossenes Konsolidierungskonzept 2019 bis 2023 vorzulegen. Das Konsolidierungskonzept stellt die Erreichung des für das Jahr 2018 bereits vereinbarten Eigenanteils dar. Es beinhaltet darüber hinaus konkrete Vorschläge über weitere Konsolidierungsmaßnahmen mit einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen zur Erbringung des zusätzlichen Eigenanteils.

Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist anzustreben, dass bereits vor der Beschlussfassung über das jeweilige Konsolidierungskonzept Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern darüber erzielt wird, welche Anforderungen an den zu leistenden Eigenanteil zu stellen sind. Die kreisfreie Stadt ist daher gehalten, bereits in einer möglichst frühen Phase der Erarbeitung des Konsolidierungskonzepts den Dialog mit dem für Inneres zuständigen Ministerium zu suchen.

Ferner soll die kreisfreie Stadt das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig einbinden und dessen Vorschläge und Anregungen in die Beratungen einbeziehen.

Die Konsolidierungsmaßnahmen, die den Anforderungen nach Ziffer 3 und 4 dieser Richtlinie entsprechen müssen, werden mit dem Ziel vorgeschlagen, in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Ziffer 5.2 dieser Richtlinie berücksichtigt zu werden.

Dem Konsolidierungskonzept 2019 bis 2023 ist eine Übersicht über die im Zeitraum von 2019 bis 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung (Anlage 1) beizufügen. In der Übersicht sind die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen darzustellen und zu belegen, soweit diese im Einzelfall 10.000 Euro jährlich übersteigen.

Das Konsolidierungskonzept 2019 bis 2023 enthält unter Einbeziehung von Vorschlägen über Konsolidierungsmaßnahmen eine Einschätzung über die Ergebnisentwicklung einschließlich einer Prognose über die geplante Rückführung der strukturellen sowie der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge im mittelfristigen Planungszeitraum. Die Konsolidierungshilfen werden im Ergebnis- und Finanzplan nicht veranschlagt.

Sofern kein aufgelaufener Jahresfehlbetrag besteht und der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist, können die Vorlage des Konsolidierungskonzepts 2019 bis

2023 und der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ausgesetzt werden.

5.2 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Der öffentlich-rechtliche Vertrag (Anlage 2) ist für den Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2024 zu schließen. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag sind die zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen, jeweils mit einem festen Umsetzungszeitpunkt, festzulegen. Der von der kreisfreien Stadt und dem für Inneres zuständigen Ministerium unterzeichnete Vertrag wird erst wirksam, wenn die Stadtvertretung zugestimmt hat. Ein entsprechender Beschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsunterzeichnung zu fassen.

Mit der Zustimmung der Stadtvertretung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Voraussetzung für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erfüllt. Der entsprechende Beschlussauszug ist dem für Inneres zuständigen Ministerium zuzuleiten. Anschließend sind die öffentlich-rechtlichen Verträge auf der Internetseite der kreisfreien Stadt sowie des für Inneres zuständigen Ministeriums zu veröffentlichen.

Eine Änderung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder § 11 FAG sowie eine Änderung dieser Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu verlangen.

6 Evaluation des öffentlich-rechtlichen Vertrages, Bericht über den Fortgang der Finanzentwicklung

Die kreisfreie Stadt berichtet jährlich jeweils bis zum 1. Juni des Folgejahres dem für Inneres zuständigen Ministerium über die Entwicklung der Finanzlage und den Umsetzungsstand der in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen. Mit dem Bericht ist dem für Inneres zuständigen Ministerium ferner jährlich eine Darstellung über die Übernahme neuer sowie die Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben ab dem Jahr 2019 einschließlich der Kompensation durch zusätzliche Einsparungen nach dem Muster der Anlage 3 dieser Richtlinie vorzulegen.

Die kreisfreien Städte legen dem für Inneres zuständigen Ministerium jeweils bis zum 1. Juli eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vor, in der über die Entwicklung der Finanzlage, den Umsetzungsstand der Konsolidierungsmaßnahmen und die Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben ab dem Jahr 2019 einschließlich der Kompensation durch zusätzliche Einsparungen berichtet wird.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „kommunaler Finanzausgleich“ sind über die Entwicklung der Finanzlage im Einzelfall zu unterrichten.

Anl. 1

Anl. 2

Anl. 3

Sofern im Einzelfall der Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge erfolgt ist und sich auch mittelfristig keine neuen Jahresfehlbeträge abzeichnen, kann auf den Bericht nach Satz 1 verzichtet werden. Die kreisfreie Stadt hat jedoch dem für Inneres zuständigen Ministerium umgehend anzuzeigen, wenn sich ein Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr oder in einem der Folgejahre abzeichnet.

7 Verfahren zur Abwicklung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

7.1 Auszahlung, Vorlage der Jahresabschlüsse

Konsolidierungshilfen werden bis zur Höhe des insgesamt aufgelaufenen Fehlbetrags gewährt. Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen soll spätestens im Dezember erfolgen. Sofern die für die Berechnung notwendigen Jahresabschlüsse des vergangenen Jahres nicht vorliegen, sind Abschlagszahlungen zu leisten, die zu einem späteren Zeitpunkt abzurechnen sind. Die endgültige Abrechnung erfolgt spätestens im Jahr 2024.

7.2 Kürzung der Konsolidierungshilfen

Sofern eine Konsolidierungsmaßnahme, die Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist, durch die kreisfreie Stadt nicht umgesetzt wird, soll die Konsolidierungshilfe im Folgejahr gekürzt werden, es sei denn, dass aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Umsetzung unmöglich ist. Die kreisfreie Stadt kann vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen durch eine oder mehrere andere Maßnahmen ersetzen, sofern das mit der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotential mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Der beabsichtigte Ersatz einer Konsolidierungsmaßnahme stellt eine Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages dar, er ist dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Vor einer beabsichtigten Kürzung wird der betroffenen kreisfreien Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Kürzung der Konsolidierungshilfe soll das Zehnfache der strukturellen (jährlich wiederkehrenden) Wirkung der jeweiligen Konsolidierungsmaßnahme betragen, die in dem maßgeblichen Konsolidierungszeitraum nicht umgesetzt wurde.

8 In-Kraft-Treten, Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und tritt zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Übersicht über die im Zeitraum 2019-2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung^{1,2}

Lfd. Nr. 1	Kurzbezeichnung der Maßnahme 2	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2019 3	2020 4	2021 5	2022 6	2023 7
I.	Verbesserung der Erträge					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	...					
2.	...					
...	...					
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	...					
2.	...					
...	...					
	Zwischensumme I. der Spalten:					
II.	Verringerung der Aufwendungen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	...					
2.	...					
...	...					
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	...					
2.	...					
...	...					
	Zwischensumme II. der Spalten:					
	Gesamtsumme der Spalten:					4

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind ab Maßnahmebeginn für alle Folgejahre anzugeben.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen an und soll **ab dem Jahr 2021** mind. 10 € je Ew. (Stand 31.03.2018) betragen.

Anlage 2**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration
nachstehend Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration genannt

und

der Stadt ...

vertreten durch die (Ober)Bürgermeisterin/den (Ober)Bürgermeister

nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1**Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel**

Die Stadt und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gewährt der Stadt Konsolidierungshilfen nach den §§ 4 Absatz 2 Nummer 1 und 11 FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 11 FAG) vom 4. Januar 2019 (Amtsblatt Schl.-H. S. 125) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, den mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 14. Oktober 2015 für das Jahr 2018 vereinbarten Konsolidierungsbeitrag in Höhe von _____ € weiterhin zu leisten.

Darüber hinaus wird sie einen zusätzlichen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 € je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018 und somit in Höhe von _____ € nachweisen, der in den Jahren 2019 bis einschließlich 2021 finanziell wirksam wird.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.2 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 und 2 erfüllt wird.

- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2019 ¹
Grundsteuer A	
Grundsteuer B	
Gewerbesteuer	
Zweitwohnungssteuer	
Vergnügungssteuer	
Hundesteuer	

- (4) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.2 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.2 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

¹ Mindestens die Steuersätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze im Jahr 2019 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024².
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 oder § 11 FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel,

Minister für Inneres, ländliche Räume
und Integration

Die (Ober)Bürgermeisterin/Der
(Ober)Bürgermeister

² Das Jahr 2024 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen durch die Übernahme neuer
sowie die Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben seit dem Haushaltsjahr 2019
einschließlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen durch
zusätzliche Einsparungen (Angaben in Tsd. Euro)**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Haushaltsjahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
I.	Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben					
1.	<i>(Kurze Beschreibung der neuen Aufgabe)</i>					
2.	...					
3.	...					
	Summe I.					
II.	Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben ¹					
1.	<i>(Kurze Beschreibung der neuen Aufgabe)</i>					
2.	...					
3.	...					
	Summe II.					
	Gesamtsumme I. und II.					
III.	Kompensationsmaßnahmen					
III.1	Verringerung der Aufwendungen/Auszahlungen					
1.	<i>(Kurze Beschreibung der neuen Aufgabe)</i>					
2.	...					
III.2	Verbesserung der Erträge/Einzahlungen					
1.	<i>(Kurze Beschreibung der neuen Aufgabe)</i>					
2.	...					
	Summe III.					

¹ Bei der Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben ist der zusätzliche finanzielle Aufwand anzugeben.

Übersicht über die im Zeitraum 2019 - 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung^{1,2}

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2019	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7
I.	Verbesserung der Erträge					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1	Erlöse aus Grundstücksverkäufen (4%)	400,00	600,00	800,00	850,00	900,00
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
	Zwischensumme I. der Spalten:	400,00	600,00	800,00	850,00	900,00
II.	Verringerung der Aufwendungen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1	Stufenweise Einführung und Ausgestaltung von lebenslagenorientierten Onlinediensten / Portallösungen für Bürger*innen	0,00	100,00	400,00	400,00	500,00
2	Auf- und Ausbau von Onlinediensten / Portallösungen für Gewerbetreibende und Unternehmen	0,00	50,00	100,00	100,00	100,00
3	Schaffung und Umsetzung der Voraussetzungen für einen elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden, Gerichten und Institutionen	0,00	50,00	100,00	100,00	100,00
4	Schrittweise Einführung der elektronischen Akte bis hin zu volldigitalisierten Workflows ("papierloses" Büro)	0,00	100,00	400,00	400,00	500,00
5	digitale Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten (eRechnung, eVergabe) bei Neuausrichtung der Prozesse	0,00	50,00	100,00	100,00	100,00
6	IT-Lösungen auch Portal-basiert für interne Prozesse bis hin zu voll automatisierten Abläufen	0,00	50,00	100,00	100,00	100,00
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
	Zwischensumme II. der Spalten:	0,00	400,00	1.200,00	1.200,00	1.400,00
	Gesamtsumme der Spalten: ⁴	400,00	1.000,00	2.000,00	2.050,00	2.300,00

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4% des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind ab Maßnahmenbeginn für alle Folgejahre anzugeben.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen an und soll ab dem Jahr 2021 mind. 10 € je Ew. (Stand 31.03.2018) betragen.